

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

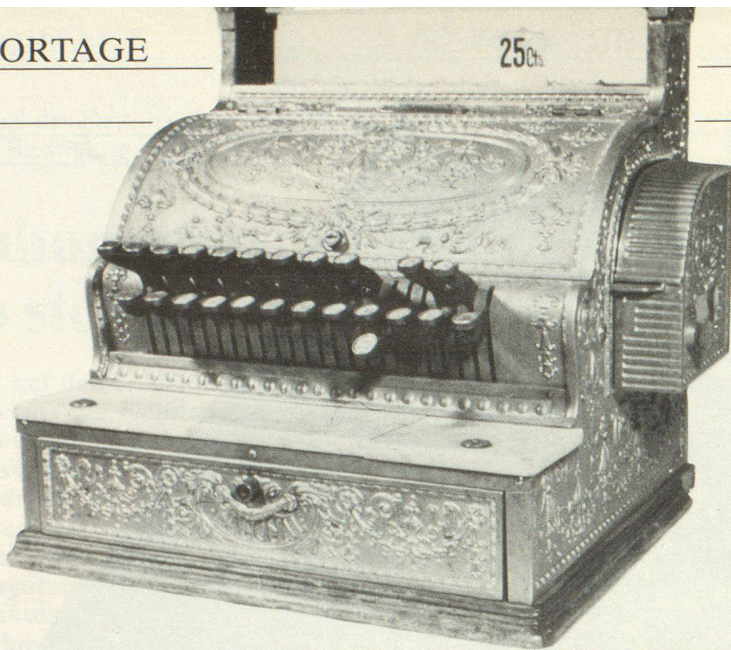
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter; sie steht dabei nicht im Widerspruch zum Kulturgüterschutzgesetz (KGSG). Diese Verantwortung basiert vielmehr auf dem dauernden Verfügungsrecht, welches die Eigentümer und Besitzer über ihre Kulturgüter haben.

Im übrigen ist man davon überzeugt, dass ein effizienter Kulturgüterschutz letzten Endes nur dann zum Tragen kommen wird, wenn die Eigentümer und Besitzer eng mit den zuständigen Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden auf der Grundlage eines möglichst einfachen und flexiblen institutionellen Rahmens, der jeweils den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann, zusammenarbeiten.

Der Grundsatz, wonach der Kulturgüterschutz primär im Rahmen von speziell bestellten Betriebsschutzorganisationen (BSO) nach der Zivilschutzgesetzgebung sichergestellt werden soll, ist nicht neu (vgl. dazu Art. 9 und 10 der geltenden KGSV). Mit der vorgeschlagenen Lösung dürfte es möglich sein, die Kulturgüter einer oder mehrerer Gemeinde(n) an-

gemessen zu erfassen. Darüber hinaus besteht durchaus die Möglichkeit, im Schosse der Zivilschutzorganisation der Gemeinde Sachverständige zu bestimmen, die sich beispielsweise mit der Koordination zwischen den einzelnen KGS-BSO (z.B. von Museen, Bibliotheken, Archiven, Kirchen, Schlössern, zusammengelegten Einzelobjekten usw.) befassen oder sich einzelner Objekte, die keiner BSO zugewiesen werden können, annehmen.

Wenn immer möglich sollte für den Kulturgüterschutz schutzdienstpflichtiges Personal rekrutiert werden, wobei gegebenenfalls auch von der Übernahme der freiwilligen Schutzdienstleistung Gebrauch zu machen wäre. Denkbar ist aber auch, dass zum Beispiel in einem Museum nicht schutzdienstpflichtige Bedienstete aufgrund ihrer Anstellungsverhältnisse in Friedenszeiten wie auch im aktiven Dienst mit Kulturgüterschutzaufgaben betraut werden. An die Kosten für die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz dieses Personals könnten aber grundsätzlich keine Beiträge der öffentlichen Hand gewährt werden.

Der an sich aufgrund des Haager Abkommens zulässig bewaffnete Schutz von Kulturgütern kann angesichts der schweizerischen Verhältnisse nicht dem mit Kulturgüterschutz betrauten Personal übertragen werden, hat doch unser Zivilschutz ausdrücklich keine Kampfaufgaben. Ob im aktiven Dienst ein solcher bewaffneter Wachdienst von der Polizei oder von der Armee wahrgenommen werden könnte, ist sicher etwas fraglich. Diese Angelegenheit müsste nach Massgabe der dazumaligen Verhältnisse von Fall zu Fall zwischen den interessierten Stellen abgesprochen werden. Unter diesen Umständen verzichten wir auf einen entsprechenden Hinweis in der Verordnung.

KGS-Broschüre

red. Einige Abschnitte des Einführungsartikels über den Kulturgüterschutz (KGS) sind der Broschüre «Kulturgüterschutz» entnommen, die soeben vom Informationsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) herausgegeben worden ist. Die Broschüre ist als theoretische Einführung in Geschichte, Ziele, Organisation und Massnahmen des Kulturgüterschutzes gedacht. Sie richtet sich in erster Linie an den KGS-Spezialisten, welcher sich eine Grundlage für seine Aufgabe erarbeiten möchte.

Exemplare sind erhältlich bei: BZS, Dienst für Kulturgüterschutz, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern.

In Anbetracht der Vielzahl der in der Schweiz vorhandenen Kulturgüter ist es nicht möglich, alle Schutzmassnahmen finanziell zu unterstützen. Einmal muss sich der Bund auf den Schutz vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte beschränken. Zum andern kann er bei der Beitragsleistung nur Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung berücksichtigen.

RIVAREX SA

Votre spécialiste en Suisse romande pour l'installation d'abris publics et postes de commandement pour protection civile.

Listes de références et documentation à disposition.

RIVAREX SA, 2024 Saint-Aubin NE

Téléphone 038 55 17 77, Rue de la Gare 28

Succursale 1349 Penthaiz VD

Téléphone 021 87 03 42, Route de la Gravière
Télex CH 952939

Die Vertrauensfirma für Ihre Sicherheitsprobleme!

Alarmanlagen
Türfernsehsprechanlagen
Fernsehüberwachungen
Notstromleuchten

SICHERHEITSTECHNIK

MEXAG

Riedtlistrasse 8

8042 Zürich

Tel. 01/363 17 69

